



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1016 Wien

GZ: 91870/8-I/B/6/04

Wien, am 11.06.2004

Betreff: Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2004;
B e g u t a c h t u n g

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes anzumerken:

Es wird ersucht, im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2004 entsprechende Klärstellungen hinsichtlich der zivilprozessualen Stellung von klinischen Psychologen/-innen und Gesundheitspsychologen/-innen sowie Psychotherapeuten/-innen vorzunehmen.

Wie in zahlreichen Stellungnahmen des Gesundheitsressorts gegenüber dem Bundesministerium für Justiz in der Vergangenheit bereits ausführlich dargelegt, scheint im Hinblick auf das besondere persönliche Vertrauensverhältnis, das diesen drei Gesundheitsberufen immanent ist, eine zivilprozessuale Absicherung der Verschwiegenheitspflicht dringend geboten.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen tritt daher, insbesondere auch im ausdrücklich befürwortenden Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, einmal mehr für eine Erweiterung des § 320 ZPO (Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses) um die Gesundheitsberufe der klinischen Psychologen/-innen und Gesundheitspsychologen/-innen sowie Psychotherapeuten/-innen im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2004 ein und erlaubt sich folgenden Änderungsvorschlag zu § 320 Z 4 ZPO zu unterbreiten:

§ 320 Z 4 ZPO sollte lauten:

„4. eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde sowie klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung als Geheimnis anvertraut wurde.“

Durch diese Adaptierung könnte zudem auch die sachlich gebotene Gleichbehandlung mit den eingetragenen Mediatoren erreicht werden.

Sollte dieser Vorschlag auf unüberwindliche Hindernisse stoßen, so darf alternativ dazu – ebenfalls unter Verweis auf den Gleichklang zwischen den oben erwähnten Berufsgeheimnisträgern – ersucht werden, eine Änderung im § 321 ZPO als Kompromiss vorzunehmen, wobei als Anknüpfungspunkt die zivilprozessuale Regelung für die Rechtsanwälte heranzuziehen wäre:

§ 321 Abs. 1 Z 4 ZPO, wonach die Aussage von einem Zeugen verweigert werden darf, hätte somit wie folgt zu lauten:

„4. in Ansehung dessen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, Psychotherapeut, klinischer Psychologe und Gesundheitspsychologe anvertraut worden ist;“

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen selbstverständlich die Bereitschaft besteht, jederzeit in weiterführende Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Präsidium des Nationalrats
Parlament

1010 Wien

GZ: 91870/8-I/B/6/04

Wien, am 11.06.2004

Betreff: Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2004;
B e g u t a c h t u n g

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt die ho.
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf in elektronischer Form sowie in
25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: